

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Der Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der FLEXIPARTMENTS GMBH erfolgt allein auf der Basis dieser Bedingungen, deren ausschließliche Gültigkeit der Auftraggeber durch Unterzeichnung des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung anerkennt. Widersprechende Bedingungen sind ungültig. Die Angebote des FLEXIPARTMENTS GMBH sind freibleibend und bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die FLEXIPARTMENTS GMBH.

2. LEISTUNGEN

Bei einer Qualitätsabweichung vom vereinbarten Standard, erklärt sich die FLEXIPARTMENTS GMBH bereit, nach zeitnahe Hinweis des Auftraggebers in Textform, die gerügte Dienstleistung zu überprüfen und an das vereinbarte Dienstleistungsniveau anzupassen.

3. WINTERDIENST

Die Leistungen werden nach den jeweiligen örtlichen Gemeindereinigungsatzungen hinsichtlich der Räum- und Streupflicht bei winterlichen Witterungsverhältnissen durchgeführt. Die Erforderlichkeit eines Winterdienstesatzes wird die FLEXIPARTMENTS GMBH selbstständig und rechtzeitig feststellen. Das Entfernen von Schnee und Eis kann in folgenden Fällen erst beim nächsten regulären Einsatz oder nach Absprache und ggf. gegen zusätzliche Bezahlung erfolgen: Schnee oder überfrierende Nässe, der von ungereinigten Nachbargrundstücken herübergetragen wird; Schnee oder überfrierende Nässe, der durch die Straßenreinigung auf bereits geräumte Gehwege geworfen wird; Glättebildung durch defekte Dachrinnen oder Schmelzwasser; bei vom Dach stürzenden Schneeverwehungen. Soweit Zugänge- und Einfahrten nicht versperrt werden, stehen zur Ablagerung des anfallenden Schnees die Ränder der zu räumenden Flächen zur Verfügung. Die Abfuhr von Schnee erfolgt nur gegen gesonderte Beauftragung und Berechnung. Kann die FLEXIPARTMENTS GMBH aufgrund höherer Gewalt oder anderen nicht durch ihn verschuldeten Ereignissen ein Grundstück nicht erreichen, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Der Auftraggeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das jeweilige Grundstück über öffentlichen oder privaten Raum mit Fahrzeugen erreicht werden kann. Der Winterdienst erfolgt ohne ausdrückliche Beauftragung im Einzelfall lediglich in der Wintersaison. Diese liegt zwischen dem 01.11. und 31.03. Winterdienstesätze vor und nach der Saison werden gesondert nach Aufwand mit einer zu vereinbarenden Einsatzpauschale abgerechnet.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat vor Auftragsbeginn eine ordnungsgemäße Übergabe und Einweisung in die Immobilie sicherzustellen und auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen. Weicht der übernommene Pflegezustand der Immobilie deutlich von dem besichtigten Zustand bei Angebotsstellung ab, kann der FLEXIPARTMENTS GMBH innerhalb von 2 Wochen nach Auftragsbeginn ein Angebot für den erhöhten Einmalaufwand unterbreiten. Wird diese Beauftragung durch den Auftraggeber nicht übernommen, so behält sich die FLEXIPARTMENTS GMBH vor, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber stellt der FLEXIPARTMENTS GMBH ohne Berechnung die erforderlichen Schlüssel, Zugang zu fließendem kaltem Wasser und Strom zur Verfügung. Bei Bedarf überlässt der Auftraggeber der FLEXIPARTMENTS GMBH einen geeigneten verschließbaren Raum für Materialien und Maschinen.

5. VERGÜTUNGEN

Die gestellten Rechnungen sind ohne Abzug zur sofortigen Zahlung bis zum 15ten jedes Monats fällig. Sollte der Auftraggeber mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug geraten, kann die FLEXIPARTMENTS GMBH für einen solchen Fall zudem die Durchführung der weiteren Dienstleistung einseitig einstellen. Im Fall der Einstellung der Dienstleistung bietet die FLEXIPARTMENTS GMBH dem Auftraggeber bereits hiermit seine Dienstleistungsdurchführung entsprechend des Leistungsverzeichnisses an.

Ersatzteile und Material für die Behebung kleinerer Schäden werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Gefahr in Verzug ist die FLEXIPARTMENTS GMBH berechtigt und beauftragt, den Schaden, falls erforderlich, sofort selbst oder unter Einschaltung von Dritten zu Lasten des Auftraggebers auch ohne vorherige Benachrichtigung zu beheben. Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung der Rechnungen der FLEXIPARTMENTS GMBH in Verzug, so ist die FLEXIPARTMENTS GMBH berechtigt, seine vertraglich geschuldete Leistung bis zur vollständigen Erfüllung seiner eigenen Ansprüche durch den Auftraggeber zurückzubehalten. Bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Auftraggebers oder wenn der Auftraggeber einen Antrag auf Erlass des Insolvenzverfahrens gestellt hat, ist die FLEXIPARTMENTS GMBH zur sofortigen Einstellung seiner vertraglich geschuldeten Leistung berechtigt. Die FLEXIPARTMENTS GMBH hat in diesen Fällen zudem das Recht, einseitig den Dienstleistungsvertrag fristlos zu kündigen.

Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, es sei denn, der Gegenanspruch ist rechtskräftig tituliert oder durch die FLEXIPARTMENTS GMBH anerkannt.

6. PREISANPASSUNGSKLAUSEL

Wegen der Lohnintensität, der von der FLEXIPARTMENTS GMBH zu erbringenden Leistungen ist die FLEXIPARTMENTS GMBH u. a. bei einer Änderung der Tariflöhne der IG-Bauen-Agrar-Umwelt, der Sozialbeitragsleistungen, der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns und/oder des Mindestentgeltes nach dem Entsendegesetz oder sonstiger gesetzlicher Mehraufwände berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Vergütung bzw. der anderen Mehrleistungen zu fordern. Eine Anpassung kann erst ab dem ersten des dem der schriftlichen Anpassungserklärung folgenden Monats geltend gemacht werden.

7. HAFTUNG

Die Haftung der FLEXIPARTMENTS GMBH für nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter in Ausführung der Verrichtung schuldhaft verursachte Schäden wird der Höhe nach auf die Deckung entsprechend den Bedingungen seines Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages beschränkt. Die Deckungssummen dieses Vertrages stellen in jedem Fall die Haftungshöchstgrenzen dar und betragen je Versicherungsfall 10 Mio. EUR pauschal für versicherte Personen und/oder Sachschäden und 1 Mio. EUR für versicherte Vermögensschäden. Alle Deckungssummen gelten je Versicherungsfall, begrenzt auf das 2-fache je Versicherungsjahr.

8. BETRIEBSÜBERGANG

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ein Betriebsübergang gemäß §613a BGB nicht stattfindet. Die FLEXIPARTMENTS GMBH übernimmt bei der Leistungserbringung weder Mitarbeiter noch Kunden noch Gerätschaften des Auftraggebers. Für den Fall der gerichtlichen Feststellung eines Betriebsübergangs stellt der Auftraggeber die FLEXIPARTMENTS GMBH von den dadurch entstehenden Kosten und Verpflichtungen frei.

9. DATENSCHUTZ

Die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers oder dessen Vertreters durch die FLEXIPARTMENTS GMBH erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO ausschließlich zur Leistungserbringung und Vertragserfüllung. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und Verschwiegenheit darüber zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, sind die Parteien verpflichtet, diese Bestimmung durch eine andere Vertragsbestimmung zu ersetzen, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich erreicht.

11. GERICHTSSTAND/AUßERGEERICHTLICHES SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Dienstleistungsvertrag und dem Leistungsverzeichnis wird der Sitz der FLEXIPARTMENTS GMBH Hamburg, vereinbart. Die FLEXIPARTMENTS GMBH nimmt nicht am außergerichtlichen Schlichtungsverfahren gemäß § 36 VSBG teil, ein Schlichtungsverfahren wird daher in jedem Einzelfall ausgeschlossen.

Stand: April 2025